

Fußgängerampel Oetztalerstr./Drachenseestraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02351 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 07 - Sendling-Westpark am 07.11.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15809

Anlage:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02351
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
3. Luftbild Oetztaler Straße / Drachenseestraße

Beschluss des Bezirksausschusses des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark vom 25.02.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 07 - Sendling-Westpark hat am 07.11.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02351 beschlossen.

Die Empfehlung fordert das Mobilitätsreferat auf, eine Fußgängerampel oder einen Zebrastreifen an der Oetztaler Straße auf Höhe der Kreuzung Oetztaler Straße / Drachenseestraße zu errichten.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die von Ihnen beantragte Stelle an der Oetztaler Straße / Drachenseestraße liegt innerhalb einer Tempo-30-Zone, in der grundsätzlich keine Lichtsignalanlagen errichtet werden dürfen. Aus diesem Grund kann Ihrem Antrag bezüglich einer Fußgängerschutzanlage (Fußgängerampel) nicht entsprochen werden.

Bei der Entscheidung über die Errichtung von Fußgängerüberwegen ist das Mobilitätsreferat an die Vorgaben in den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) gebunden. In diesen Richtlinien wird zur Verkehrs-

frequenz, die ein ganz wesentliches Kriterium ist, zudem u. a. festgelegt, dass ein Fußgängerüberweg dann in Betracht zu ziehen ist, wenn die Stärke des Kraftfahrzeugverkehrs mindestens 200

Fahrzeuge pro Stunde beträgt; gleichzeitig sollte gebündelt Fußgängerverkehr in einer Stärke von mindestens 50 Personen pro Stunde auftreten.

Nach den o. g. Richtlinien sind in Tempo 30-Zonen in diesem Zusammenhang Fußgängerüberwege in aller Regel entbehrlich, es sei denn, besondere Umstände (z. B. Unfallzahlen, außergewöhnliche Gefahrenpotenziale) würden im Einzelfall eine Querungshilfe erfordern.

Um dies zu prüfen, fand zur schulwegrelevanten Zeit am 15.01.2025 zwischen 07.00 Uhr – 08.00 Uhr die für die Errichtung eines Fußgängerüberweges notwendige Verkehrszählung an der beantragten Örtlichkeit statt:

In dieser Zeit querten insgesamt 29 Fußgänger*innen die zu prüfende Örtlichkeit. Hiervon waren 10 Erwachsene, 11 Kinder in Begleitung eines Erwachsenen sowie 8 Kinder allein unterwegs. Gleichzeitig passierten 89 Fahrzeuge die Oetztaier Straße aus beiden Richtungen kommend. Die Sichtverhältnisse an der Kreuzung sind als sehr gut zu bezeichnen. Bis auf ein Fahrzeug, welches auf der Südseite der Oetztaier Straße, westlich der Kreuzung, im absoluten Haltverbot parkte (dies wurde von einer anwesenden Polizistin mittels Strafzettel geahndet), wurden alle Kurvenhaltverbote eingehalten, sodass eine uneingeschränkte Sicht auf die Kreuzung möglich war. Alle zu Fuß Gehenden konnten aufgrund ausreichender Lücken im Fahrverkehr problemlos die Kreuzung zum Teil diagonal queren, zu keiner Zeit war eine gefährliche Situation ersichtlich.

Zudem befindet sich auf der Südseite der Oetztaier Straße, östlich der Kreuzung, unmittelbar an der Kreuzung eine Fahrradabstellanlage. Diese wurde vor ca. 2 Jahren vom Bezirksausschuss beantragt, u. a. auch um hier die Sichtverhältnisse zu verbessern.

Zusammengefasst ist daher aus Sicht der Schulwegsicherheit die Einrichtung eines Fußgängerüberweges nicht erforderlich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02351 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark vom 07.11.2024 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02351 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark vom 07.11.2024 kann nicht entsprochen werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02351 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark am 07.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Günter Keller

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 07 - Sendling-Westpark kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 07 - Sendling-Westpark kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 07 - Sendling-Westpark ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.441

zur weiteren Veranlassung